

Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

(Referentenentwurf vom 03.04.2023)

Berlin, 06. April 2023

Der BVG befürwortet die Einführung der 65-Prozent-Nutzungspflicht für den Einbau neuer Heizungen ab 2024 im Gebäudeenergiegesetz (GEG). Der Schritt ist klimapolitisch, geopolitisch und ökonomisch geboten.

Damit die Transformation des Wärmemarktes hin zu erneuerbaren Energien erfolgreich umgesetzt werden kann, ist die umfassende Einbindung der Geothermie zwingend notwendig. Sowohl im Bereich erdgekoppelter Wärmepumpen als auch in der netzgebundenen Wärmeversorgung stellt sich geothermisch gewonnene Wärmeenergie als zulässige Erfüllungsoption im novellierten Gebäudeenergiegesetz dar. Das Potenzial der Technologie für eine klimafreundliche Wärmeversorgung wird für die Tiefe Geothermie auf 118 – 300 TWh/ Jahr ([Umweltbundesamt, 2020](#) / [Fraunhofer-Gesellschaft und Helmholtz-Gemeinschaft, 2022](#)) und für die Oberflächennahe Geothermie auf bis zu 600 TWh/ Jahr ([Fraunhofer IEG, 2022](#)) beziffert. Unter Ausnutzung dieser riesigen Potenziale ließe sich ein großer Teil des wachsenden Bedarfs an erneuerbarer Wärme und Kälte decken. Aus diesem Grund fordert der BVG die Bundesregierung dazu auf, einen Geothermiegipfel abzuhalten, um ein Geothermie-Erschließungsgesetz zu diskutieren. Als maßgeschneidertes Mantelgesetz, ähnlich dem Wind-an-Land-Gesetz für den Windkraftausbau, sollte ein Geothermie-Erschließungsgesetz alle für ein Geothermie-Vorhaben relevanten Regelungen im Sinne der Wärmewende anpassen. Der BVG hat hierzu bereits [konkrete Vorschläge](#) unterbreitet.

Der BVG begrüßt, dass mit dem Referentenentwurf klargestellt werden soll, dass nicht nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG 2023), sondern auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 2 RefE). Es ist zu beachten, dass eine Privilegierung von geothermischen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme auch eine Privilegierung der Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur umfassen muss. Das betrifft sowohl Wärmenetze (inkl. Gebäudenetze) als auch Wärmequellenanlagen für Erdwärmepumpen.

Der Ausweitung des 65-Prozent-Gebots auf neue Wärmenetze und die Pflicht zur Vorlage eines Transformationsplans bei Bestandsnetzen (§ 71 b Abs. 1) ist ebenfalls zuzustimmen. Hierbei braucht es aber klare Übergangsregeln für bereits in Bau befindliche Projekte, bei denen die Lieferung und Montage der zugehörigen Wärmeerzeugungseinheiten jedoch erst nach dem 01.01.2024 erfolgt, aber die Genehmigung und Beauftragung der Errichtung auf Basis der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen bereits erfolgt ist. In vorstehendem Zusammenhang gilt es auch die Notwendigkeit von Übergangsregeln für die für neue Anlagen ab 2024 vorgeschriebene Betriebsprüfung zu prüfen. Derartige Übergangsregeln sind insbesondere für Contractoren von großer Bedeutung, da bei größeren Projekten die Energiedienstleistungsverträge mit entsprechenden Vorlaufzeiten abgeschlossen worden sind, als die aktuell vorgesehenen gesetzlichen Änderungen noch nicht absehbar waren.

Dass Gaskessel unabhängig vom eingesetzten Brennstoff als Erfüllungsoption der 65-Prozent-Pflicht gelten sollten, wenn sie technisch in der Lage sind, perspektivisch Wasserstoff zu verarbeiten („H2-Ready“) oder wenn ein Transformationsplan für das Gasnetz besteht, lehnt der BVG ab. „H2-Ready“ ist nicht erneuerbar. Die Einführung einer solchen Ersatzoption unterläuft den Pfad zur Klimaneutralität und widerspricht der Zielsetzung der Bundesregierung die Wärmeversorgung zu defossilisieren. Darüber hinaus ist diese Erfüllungsoption durch den ansteigenden CO₂-Preis, dem kaum zu prognostizierenden Preis für Erdgas und die zu erwartenden hohen Netzkosten zu Lasten der letzten Gas-Nutzer mit großen finanziellen Risiken für die GebäudeeigentümerInnen verbunden. Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, dass Wasserstoff mittelfristig in großen Mengen und zu attraktiven Preisen für die Gebäudeheizung zur Verfügung steht.

Damit die neuen Regelungen auch auf Akzeptanz stoßen, sollte der Gesetzgeber die Haushaltsmittel für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) aufstocken. Insbesondere braucht die vorhandene Förderung eine sozialpolitische Ausrichtung. Denkbar wäre etwa eine Staffelung der Fördersätze nach sozialer Bedürftigkeit.

Da der Umstieg von fossiler auf erneuerbare Wärme zumeist mit hohen Anfangsinvestitionen verbunden ist, sollte sichergestellt werden, dass Betroffene immer einen Zugang zu zinsgünstigen Krediten erhalten. Wenn sich dies über die Hausbanken nicht sicherstellen lässt, muss diese Aufgabe von der KfW-Bank direkt übernommen werden.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmennutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Dr. André Deinhardt

Bundesverband Geothermie e. V.
Geschäftsführer
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Tel: 030 / 200954950
Mobil: 0172 7985854
Web: www.geothermie.de